

Meine Damen und Herren, das war die Einbringung dieses Gesetzes. Ich freue mich auf die Beratungen im Ausschuss und wünsche Ihnen allen nach den beiden nächsten Einbringungen, die ich noch vorzunehmen habe, einen schönen Nachmittag. - Danke schön.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsident Ulrich Schmidt: Vielen Dank, Frau Ministerin.

Der Ältestenrat empfiehlt uns die **Überweisung** des Gesetzentwurfs **Drucksache 13/4784** an den **Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung**. Wer dieser Empfehlung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. - Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig **angenommen**.

Ich rufe auf:

8 Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4862

erste Lesung

Ich eröffne die Beratung und erteile auch hier zur Einbringung des Gesetzentwurfs für die Landesregierung Frau Ministerin Höhn das Wort. Auch bei diesem Tagesordnungspunkt ist zwischen den Fraktionen ist verabredet, heute keine weitere Debatte zu führen. - Bitte schön, Frau Höhn.

Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Meine Damen und Herren! Wir kommen zur nächsten Gesetzeseinbringung. Hier geht es um die Umsetzung der Zoo-Richtlinie. Der Anlass für diese Änderung des Landschaftsgesetzes besteht also im Wesentlichen darin, dass wir die EU-Zoo-Richtlinie in nationales Recht umsetzen.

Diese Richtlinie über die Haltung von Wildtieren in Zoos wurde vom Rat der Europäischen Union im Jahre 1999 erlassen. Das Bundesnaturschutzgesetz enthält für die Umsetzung der Zoo-Richtlinie in nationales Recht lediglich eine Definition des Begriffs "Zoo" sowie eine Ermächtigung für die Länder, die Zoo-Richtlinie in Landesrecht umzusetzen. Daher trifft die Umsetzungsverpflichtung auch das Land Nordrhein-Westfalen.

Ursprünglich war aus ökonomischen Gründen vorgesehen, die Zoo-Richtlinie zusammen mit der durch die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlichen Novellierung des Landschaftsgesetzes umzusetzen.

Mittlerweile drängt die EU-Kommission aber auf die zügige Umsetzung dieser Richtlinie. Deshalb sind alle Bundesländer momentan dabei, das zu tun. Sie sind entweder damit schon fast fertig oder bringen die Entwürfe gerade in ihre Landtage ein - wie wir heute in NRW. Nur Bayern und Mecklenburg-Vorpommern sind nicht ganz so weit, arbeiten aber sehr intensiv an der Realisierung.

Im Sinne einer 1:1-Umsetzung dieser Richtlinie wird im Gesetzentwurf eine Genehmigungspflicht für Zoos eingeführt. Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung ist u. a. die artgerechte Haltung der Tiere. Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf auch Vorschriften über die Bestimmung des Begriffs "Zoo", über Kontrollbefugnisse mit Auskunfts- und Zutrittsrecht sowie Anordnungsbefugnisse der zuständigen Landschaftsbehörden.

Hinsichtlich der Umsetzung der Zoo-Richtlinie entspricht der Gesetzentwurf weitgehend einem von der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) erarbeiteten Musterentwurf für eine einheitliche Umsetzung im Bundesgebiet. Dieser Musterentwurf wurde bereits mit der EU-Kommission besprochen, die sich mit ihm einverstanden erklärt hat. Von einer Konformität mit der Zoo-Richtlinie ist also auszugehen. Auch die anderen Bundesländer halten sich inhaltlich an den Musterentwurf der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz.

Die Verpflichtung zur Änderung des Landschaftsgesetzes ist zudem zum Anlass genommen worden, eine verwaltungsvereinfachende Regelung vorzuschlagen.

Nach dem geltenden Landschaftsgesetz bedarf die Errichtung, Erweiterung und der Betrieb von Tiergehegen der Genehmigung der Kreise und kreisfreien Städte als unteren Landschaftsbehörden.

Der Gesetzentwurf sieht vor, Damwildgehege, die der Fleischerzeugung dienen, von der Genehmigungspflicht für Tiergehege zu befreien. Die Haltung von Damwild in diesen Gehegen ist anerkanntermaßen eine naturverträgliche Form der Fleischproduktion. Da dieser Zweig der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung zugerechnet werden kann, sollen diese Gehege von der naturschutzrechtlichen Genehmigungspflicht für Tiergehege ausgenommen werden.

Positives gibt es auch zu den Kosten zu sagen: Die Kosten, die für die Genehmigung der Zoos entstehen, sollen durch Gebühren gedeckt werden. Dazu soll bei der nächsten Änderung der gebührenrechtlichen Vorschriften ein neuer Gebührentatbestand eingeführt werden. Es kann sogar von einer Kosteneinsparung gesprochen werden, da künftig keine Verwaltungskosten mehr für die Erteilung von Genehmigungen für Damwildgehege, die der Fleischerzeugung dienen, anfallen.

Meine Damen und Herren, das ist eine Sache, die wir tun müssen - wie die übrigen Bundesländer auch. Sie führt sogar zur Kostenreduktion und zu Vereinfachungen der Verwaltung. Es handelt sich dabei alles in allem um eine gute Sache. - Vielen Dank, dass insbesondere Herr Linssen und sein Nachbar mir so aufmerksam zuhören. Danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei GRÜNEN und SPD und von Dr. Helmut Linssen [CDU])

Präsident Ulrich Schmidt: Frau Höhn, es waren aber noch mehr Abgeordnete, die sehr aufmerksam zugehört haben.

(Minister Dr. Michael Vesper: Ich zum Beispiel auch!)

Wir stimmen ab. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 13/4862 an den zuständigen Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz**. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Damit ist diese Überweisungsempfehlung einstimmig **angenommen**.

Wir kommen zu:

9 Gesetz zur Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4874

erste Lesung

Ich eröffne die Beratung und darf Frau Ministerin Höhn um Einbringung bitten. Auch bei diesem Tagesordnungspunkt ist verabredet, heute keine weitere Debatte zu führen. - Bitte schön.

Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Meine Damen und Herren! Jetzt geht es um die Novelle des Landes-Immissionsschutzgesetzes

und um die Umsetzung der so genannten Seveso-II-Richtlinie. Diese Richtlinie der EU regelt Sicherheitsanforderungen für bestimmte, besonders gefährliche Tätigkeiten. Insbesondere sind industrielle und gewerbliche Tätigkeiten hiervon erfasst. Es ist jedoch auch denkbar, dass nicht-gewerbliche Tätigkeiten wie zum Beispiel Forschungslabore oder Universitäten den Regelungen dieser Richtlinie unterliegen, wenn sie über die erforderlichen Mengen von gefährlichen Stoffen verfügen.

Eine Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht ist zunächst durch die so genannte Störfallverordnung seitens des Bundes erfolgt. Da der Bund jedoch für nicht-gewerbliche Anlagen keine Gesetzgebungskompetenz hat, ist insoweit eine landesgesetzliche Regelung erforderlich. Diese soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geschaffen werden.

Inhaltlich gehen die Regelungen nicht über das hinaus, was europarechtlich zwingend vorgeschrieben ist. Auch lehnt sich der Entwurf an die Vorschriften der bereits geltenden Störfallverordnung an, sodass ein in der Praxis erprobtes Instrumentarium genutzt werden kann.

Eine weitere Problematik, die mit einer Ergänzung des Landes-Immissionsschutzgesetzes gelöst werden soll, stellen die Brauchtumsfeuer dar. Jedes Jahr zur Osterzeit bewegt dieses Thema viele Bürgerinnen und Bürger. Es ist Gegenstand vieler Eingaben bei meinem Ministerium. Die bisherige Regelung des Landes-Immissionsschutzgesetzes untersagt diese Osterfeuer, soweit hierdurch die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt werden kann.

Über die Frage, wann eine erhebliche Belästigung vorliegt, gehen die Meinungen zwischen den Betroffenen aber naturgemäß auseinander. Auch ist im Nachhinein, wenn die Beschwerden den zuständigen Behörden zugehen, die real eingetretene Belästigung schwer feststellbar.

Hier will ich mit dem vorliegenden Entwurf eine Regelung schaffen, die es den Gemeinden ermöglicht, diese Konflikte vor Ort und unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten zu regeln. Diese Regelung geht auf eine Anregung des Städte- und Gemeindebundes NRW zurück, die ich gerne aufgegriffen habe. Ihrem Inhalt nach können die Gemeinden damit Brauchtumsfeuer durch ordnungsbehördliche Verordnung etwa einer Anzeigepflicht unterwerfen.

Durch das Abbrennen von Osterfeuern werden sicherlich keine überörtlichen Interessen berührt. Andererseits bedarf es einer sorgfältigen Abwä-